

## OLG München

### § 121 StVollzG (Rückgriff auf Hausgeld)

Über die Regelung nach § 121 Abs. 5 StVollzG kann auch auf Hausgeld nach Art. 50 BayStVollzG zurückgegriffen werden.

(Oberlandesgericht München, Beschluss vom 12. Juni 2008 – 4 Ws 75/08 (R) und 77/08 (R))

#### Gründe:

#### I.

##### 1.

#### Verfahren 4 Ws 075/08 (R):

Der Antragsteller, Strafgefangener in der JVA Kempten, beantragte mit Schreiben vom 20.3.2008, bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kempten eingegangen am 24.3.2008, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, den am 19.3.2008 abgeführten Betrag in Höhe von 13,18 € seinem Hausgeldkonto wieder gutzuschreiben und der JVA zu untersagen, zukünftig Hausgeld mit Ausnahme der Fälle des Art. 89 BayStVollzG, an seine Gläubiger abzuführen; darüber hinaus beantragte er im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache der JVA zu untersagen, Hausgeld, von seinem Hausgeldkonto an die Landesjustizkasse Bamberg abzuführen.

Diesem Antrag lag eine Aufrechnungserklärung der Landesjustizkasse Bamberg als Vertreterin des Freistaats Bayern vom 14.3.2008 zugrunde, die Zahlungstitel aus einer Vielzahl von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG zum Gegenstand hatte.

Mit Beschluss vom 4.4.2008 wies das Landgericht Kempten den Antrag des Gefangenen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurück.

Mit Beschluss vom 17.4.2008, dem Gefangenen zugestellt am 23.4.2008, wies die Strafvollstreckungskammer auch den Verpflichtungsantrag des Gefangenen, ihm 113,18 € wieder gutzuschreiben, und ferner den Antrag, der JVA für die Zukunft zu untersagen, sein Hausgeld an Gläubiger abzuführen, als unbegründet zurück.

##### 2.

#### 4 Ws 077/08 (R):

Mit Schreiben vom 3.4.2008, bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kempten eingegangen am 4.4.2008, beantragte der Gefangene, die JVA zu verpflichten, ihm den am 3.4.2008 von seinem Hausgeldkonto abgeführten Betrag in Höhe von 105,19 € wieder gutzuschreiben.

Diesem Betrag lag ebenfalls eine Aufrechnungserklärung der Landesjustizkasse Bamberg vom 14.3.2008, diesmal über 105,19 €, zugrunde. Auch insoweit handelte es sich um eine Beitreibung von Verfahrenskosten nach §§ 109 ff. StVollzG, in denen der Beschwerdeführer unterlegen war.

Mit Beschluss vom 6.5.2008, dem Gefangenen zugestellt am 9.5.2008, wies die Strafvollstreckungskammer auch diesen Antrag als unbegründet zurück.

##### 3.

Gegen beide Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer wendet sich der Antragsteller mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde, die er beide am 20.5.2008 zur Niederschrift des Rechtspflegers des Landgerichts Kempten erhob.

Mit den Rechtsbeschwerden, die er jeweils zur Fortbildung des Rechts für zulässig erachtet, macht er im Wesentlichen geltend, die Vorschrift des § 121 Abs. 5 StVollzG erlaube im Wege der Aufrechnung lediglich einen Zugriff auf nach § 47 StVollzG gebildetes Hausgeld, nicht jedoch auf Hausgeld nach Art 50

BayStVollzG. Eine über den Wortlaut des § 121 Abs. 5 StVollzG hinausgehende Aufrechnung gegenüber seinem Hausgeldanspruch nach Art. 50 BayStVollzG sei unzulässig.

Darüber hinaus hält der Strafgefangene die Regelung des § 121 Abs. 5 StVollzG für verfassungswidrig. Diese Vorschrift halte sich nur dann innerhalb der verfassungsrechtlichen Vorgaben, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll sei. Dies sei durch die fast vollständige Pfändung nicht mehr gegeben. Es gelte auch zu prüfen, ob Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sei, da Hausgeld, das der Aufrechnung nach § 121 Abs. 5 StVollzG unterliege, nicht den gleichen Pfändungsschutz nach §§ 850 ff. ZPO genieße wie reguläres Arbeitsentgelt.

##### 4.

Der Senat hat die Verfahren 4 Ws 075/08 (R) und 4 Ws 077/08 (R) zur einheitlichen Entscheidung verbunden (vgl. Meyer-Goßner StPO 50. Aufl. § 4 Rn. 6).

#### II.

Die erhobenen Rechtsbeschwerden sind zulässig, haben jedoch in der Sache keinen Erfolg.

##### 1.

###### a)

Die Rechtsbeschwerden wurden form- und fristgerecht nach § 118 StVollzG eingelegt.

###### b)

Bei den Aufrechnungserklärungen der Landesjustizkasse Bamberg gegen die Ansprüche des Strafgefangenen auf Hausgeld handelt es sich um Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, so dass die Strafvollstreckungskammer zutreffend von der Eröffnung dieses Rechtswegs ausgegangen ist. Nach § 1

Abs. 1 Ziff. 4 JBeitr0 i.V.m. § 1 Ziff. 1 der Bayerischen Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 23.3.1987 i.d.F. vom 17.6.1991 wurde die Landesjustizkasse Bayern durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz für die Geltendmachung von Gerichtskosten bestimmt. Umgekehrt schuldet das Land, vertreten durch das Justizministerium, dieses wiederum vertreten durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt, dem Gefangenen das Hausgeld. Der Gefangene sieht sich somit bei der Aufrechnung von Verfahrenskosten, die ihm im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG auferlegt worden waren und die durch die Landesjustizkasse im Wege der Aufrechnung nach § 121 Abs. 5 StVollzG geltend gemacht und erhoben werden, einem einheitlichen hoheitlichen Handeln gegenüber, dessen Schwerpunkt auf dem Gebiet des Strafvollzugs liegt (vgl. OLG Zweibrücken Beschluss vom 12.7.2004 1 Ws 259/04 [Vollz] zitiert nach juris dort Rn. 12–13 m.w.N.).

### c)

Es ist auch geboten, die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts zu überprüfen. Eine Fortbildung des Rechts liegt vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15/21). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen. Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob über die Regelung nach § 121 Abs. 5 StVollzG auch auf Hausgeld nach Art. 50 BayStVollzG zurückgegriffen werden kann. Diese Frage ist, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.

### 2.

Die Rechtsbeschwerden haben in der Sache keinen Erfolg. Die Überprüfungen der Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer haben keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Gefangenen ergeben.

Das zum 1.1.2008 in Kraft getretene Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (BayStVollzG) tritt lediglich nach dem in Art. 208 geregelten Umfang an die Stelle des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (StVollzG). Es ersetzt insbesondere nicht das gerichtliche Verfahren der §§ 109–121 und 130 StVollzG (Art. 208 BayStVollzG).

§ 121 Abs. 5 StVollzG findet somit nach wie vor Anwendung. Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. StVollzG kann somit der den dreifachen Tagesatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 StVollzG übersteigende Teil des Hausgelds in Anspruch genommen werden. Regelungsgegenstand des § 121 Abs. 5 StVollzG sind die Voraussetzungen der Inanspruchnahme „des Hausgelds“, wobei dieses durch den Klammerzusatz „(§ 47)“ im Wege einer Legaldefinition bestimmt wird. Im vorliegenden Fall kann es letztlich dahinstehen, ob nach Art. 208 BayStVollzG die Vorschrift des § 121 Abs. 5 StVollzG i.V.m. § 47 StVollzG für die Inanspruchnahme von Verfahrenskosten nach den §§ 109 ff. StVollzG Anwendung findet, oder ob § 47 StVollzG durch Art. 50 BayStVollzG verdrängt wird. Beide Vorschriften sind inhaltlich deckungsgleich. Durch den Umstand, dass in § 121 Abs. 5 in dem genannten Klammerzusatz § 47 StVollzG zitiert ist und nicht Art. 50 BayStVollzG, wird der Antragsteller deshalb nicht beschwert.

Gegen § 121 Abs. 5 StVollzG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Schuler in Schwind/Böhm/Jehle [Hrsg.] StVollzG 4. Aufl. § 121 Rn. 8 m.w.N.).